

Parkhaus GWC AG

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. VERTRAGSINHALT

Die Gesundheitswelt Chiemgau AG, nachfolgend GWC AG – (Steuernr. 15611603026, Handelsregister HRB 543) stellt dem Mieter nach Maßgabe der folgenden Regelungen einen Einstellplatz für sein Kraftfahrzeug (Kfz) zur Verfügung. Die Miete stellt dabei das Entgelt für die zeitweise Überlassung eines nicht fest zu geordneten Stellplatzes dar. Weder Bewachung noch Verwahrung sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind Gegenstand des Vertrages. Die Videokontrolle dient der Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebes der Parkraumbewirtschaftungsanlage. Die GWC AG übernimmt daher trotz vorhandener Videoanlage keine Obhutspflichten.

2. LEISTUNGSUMFANG DER GWC AG

Mit Annahme des Parktickets und Einfahren in die Parkeinrichtung kommt ein Mietvertrag zustande. Die Benutzung des Parkhauses erfolgt auf eigene Gefahr. Der Mieter ist berechtigt, ein Kfz auf einem freien Stellplatz zu parken. Ein fest zugeordneter Stellplatz wird nicht vergeben.

3. PFLICHTEN DES MIETERS

Der Mieter verpflichtet sich, ausschließlich die für Kfz gekennzeichneten Stellplätze zu nutzen. Behindertenstellplätze sind für diese Nutzergruppe entsprechend frei zu halten. Ansprüche jeglicher Art werden durch die Bereitstellung dieser Parkplätze nicht begründet. Das Fahrzeug ist auf dem markierten Platz so abzustellen, dass auf den benachbarten Stellplätzen das Ein- und Aussteigen jederzeit ungehindert möglich ist. Das Fahrzeug kann nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten abgeholt werden. Die Höchstinstelldauer beträgt vier Wochen, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen ist. Der Mietpreis errechnet sich für jeden belegten Einstellplatz nach der aushängenden Preisliste. Nach dem Bezahlvorgang hat der Mieter das Parkobjekt unverzüglich zu verlassen. Dazu hat er sich nach dem Bezahlvorgang unverzüglich zu seinem Kfz zu begeben und die Parkeinrichtung über die Ausfahrten zu verlassen. Hält sich der Mieter dabei länger in der Parkeinrichtung auf, als zum Verlassen erforderlich, wird das Parkentgelt ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorgangs neu berechnet und fällig. Sämtliche Hilfsmittel (Magnetkarten, etc.), die der Mieter zur Bedienung der Parkraumbewirtschaftungsanlagen erhält, sind sorgfältig aufzubewahren. Der Mieter verpflichtet sich, die durch Verlust oder Beschädigung entstehenden Schäden zu ersetzen. Bei Verlust des Parktickets ist ein „verlorenes Ticket“ an der Rezeption der jeweiligen Gesellschaft zu melden und ein gesondertes Ausfahrtticket zu lösen. Der Preis für das „verlorene Ticket“ ist der aushängenden Preisliste zu entnehmen. Der Mieter verpflichtet sich insbesondere sicherzustellen, dass das Abstellen des Kfz nicht gegen die folgenden Nutzungsbedingungen verstößt und/oder Rechte Dritter verletzt. Darüber hinaus ist der Mieter verpflichtet, die GWC AG unverzüglich über Probleme im Zusammenhang mit dem Abstellen des Fahrzeuges zu informieren und ist verpflichtet, die GWC AG von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten. Es gelten die Vorschriften der StVO. In der Parkeinrichtung ist Schritttempo zu fahren.

In der Parkeinrichtung der GWC AG ist verboten:

- a) das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Inlineskates, Skateboards u. ä. Geräten und deren Abstellung;
- b) der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Kfz und gültigem Parkticket;
- c) das Rauchen und die Verwendung von Feuer;
- d) das Betanken des Fahrzeuges mit Ausnahme von Elektrofahrzeugen an den dafür vorgesehenen Aufladestationen, die Vorname von Reparatur- und Pflegearbeiten an dem Fahrzeug;
- e) die Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Geräusche insbes. durch längeres Laufen lassen und Ausprobieren des Motors sowie durch Hupen;
- f) das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbes. von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern;
- g) der Aufenthalt in der Parkeinrichtung oder im abgestellten Fahrzeug über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus;

- h) die Einstellung des Fahrzeugs mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser, Klimaanlagebehältern und Vergaser sowie anderen, den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdenden Schäden;
- i) die Einstellung polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge;
- j) das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der vorgesehenen Stellplatzmarkierungen wie z.B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgängen, sowie auf Sonderstellplätzen wie Behindertenstellplätzen und auf als reserviert gekennzeichneten Parkplätzen oder auf schraffierten Flächen;
- k) die Verteilung von Werbematerial jeglicher Art ohne Genehmigung der GWC AG.

Der Mieter ist verpflichtet, Schäden an seinem Fahrzeug, die während der Mietzeit entstanden sind, umgehend der GWC AG mitzuteilen.

4. RECHTE DER GWC AG

Die GWC AG ist berechtigt, Fahrzeuge vorübergehend oder dauernd an anderen Stellen zu platzieren, wenn dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist. Stellt der Mieter sein Kfz entgegen der vorgenannten Bestimmungen außerhalb der Stellplatzmarkierung ab, ist die GWC AG berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters umzustellen bzw. abzuschleppen. Nach Ablauf der Höchststelltdauer ist die GWC AG berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen. Darüber hinaus steht der GWC AG bis zur Entfernung des Kfz ein der Mietpreisliste entsprechendes Entgelt zu. Zuvor fordert die GWC AG den Mieter oder – wenn dieser ihm nicht bekannt ist – den Halter des Kfz schriftlich unter Androhung der Räumung auf, das Kfz zu entfernen. Diese Aufforderung entfällt, falls der Vermieter den Halter nicht mit zumutbarem Aufwand z.B. über die Auskunft der Kfz- Zulassungsstelle ermitteln kann. Bei Verstößen gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 30 Euro je Tag fällig, bei Überschreitung der Höchstparkdauer von 4 Wochen gilt für jeden begonnenen weiteren Tag eine Vertragsstrafe von 30 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 500 Euro. Als Verstoß gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt es insbesondere, wenn der Mieter den Parkpreis nicht oder nicht vollständig entrichtet hat oder das Fahrzeug außerhalb gekennzeichnete Stellplätze bzw. unberechtigt auf einem Sonderstellplatz abgestellt wird. Die Vereinbarung der Vertragsstrafe gilt nur, wenn der Verstoß vom Mieter zu vertreten ist. Zur Durchsetzung der Vertragsstrafe bei unberechtigter Benutzung ist die GWC AG berechtigt, das abgestellte Fahrzeug zurückzubehalten (Pfandrecht). Erfolgt die Verteilung von Werbemitteln in den Parkeinrichtungen ohne vorherige Genehmigung, behält sich die GWC AG vor, neben der Vertragsstrafe die entstandenen Kosten aus der Reinigung einzufordern. Gleiches gilt im Fall von Verunreinigungen, die vom Mieter nachweislich zu vertreten sind.

Das Personal der GWC AG übt gegenüber den Mietern das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Personals des Parkhauses ist Folge zu leisten. Das Personal der GWC AG ist berechtigt, Mieter und sonstige Personen, die die Ordnung und Sicherheit gefährden, andere Mieter belästigen oder gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen, von der weiteren Nutzung des Parkhauses auszuschließen und ein Hausverbot zu erteilen. Bei Nichtbefolgung der Aufforderung, das Parkhaus zu verlassen, macht sich der Mieter des Hausfriedensbruchs strafbar. In diesem Fall behält sich die GWC AG weitere rechtliche Schritte sowie die Stellung einer Strafanzeige in Verbindung mit der Erteilung eines Hausverbots vor.

5. GEWÄHRLEISTUNG

Für Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern gem. §13 BGB gegen die GWC AG gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Für Gewährleistungsansprüche von Unternehmern gem. §14 BGB gegen die GWC AG gelten die gesetzlichen Bestimmungen unter folgenden Voraussetzungen: Gewährleistungsansprüche des Mieters setzen voraus, dass der Mieter die Mietfläche bei zur Verfügung Stellung unverzüglich überprüft und Mängel, sofern sie verborgen sind unverzüglich nach Entdeckung, schriftlich mitteilt. Stehen dem Mieter Ansprüche wegen eines Mangels zu, ist die GWC AG nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels oder Zurverfügungstellung einer mangelfreien Ersatzfläche berechtigt. Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Dieses gilt nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und oder bei Übernahme besonderer Garantien sowie nicht für die nachfolgenden Schadensersatzansprüche.



6. HAFTUNG

Die GWC AG haftet unbeschränkt nur für die durch die GWC AG, ihre Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, Übernahme von Beschaffenheitsgarantien sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für sonstige Schäden haftet die GWC AG nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflichten) und sofern die Schäden aufgrund der vertraglichen Verwendung der Leistungen typisch und vorhersehbar sind. Eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Eine über diese Regelungen hinausgehende Haftung der GWC AG ist ausgeschlossen. Macht der Mieter Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass der Vermieter seine Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat. An einem Streitbeteiligungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nimmt die GWC AG nicht teil.

7. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegenstehende oder von diesen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters erkennt die GWC AG nicht an, es sei denn der Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn die GWC AG in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Mieters die Mietsache zur Verfügung stellt oder mit der den Vertrag anderweitig ausführt. Die Vertragsbeziehung und alle daraus resultierenden Rechtsfragen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Rosenheim/Bayern. Sollte ein Teil der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, so bleibt der übrige Teil des Vertrages gültig bzw. ist die ungültige Bestimmung, durch eine im wirtschaftlichen Erfolg gleichwertige, zu ersetzen. Änderungen des Vertrages bedürfen der Textform (z.B. E-Mail, Fax, etc.).

8. DATENSCHUTZ / DATENAUSTAUSCH MIT AUSKUNFTFEIEN / WIDERSPRUCHSRECHT

Das Parkhaus wird mittels Videokameras überwacht. Die Gesundheitswelt Chiemgau AG, info@gesundheitswelt.de, ist als Betreiber für die Videoüberwachung verantwortlich. Als Datenschutzbeauftragter ist Herr Blechschmidt benannt (g.blechschmidt@msecure.de). Die Überwachung dient folgenden Zwecken: Erkennen von Notlagen / Hilfebedürfnis, Prävention und Aufklärung von Diebstahl und Sachschäden. Die Aufzeichnungen werden 72 Stunden aufbewahrt. Rechtsgrundlage für die Überwachung ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO das berechtigte Interesse des Betreibers (Hausrecht). Nach DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu: Das Recht auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Wahrnehmung Ihres Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie das Recht, sich bei Beschwerden an die Datenschutz-Aufsichtsbehörde zu wenden.

